

02

Bekanntmachung
für wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zur Eintragung
in das Wählerverzeichnis für die Landratswahl am 13. September 2015
(Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO))

Am 13. September 2015 finden in Nordrhein-Westfalen Bürgermeister- und Landratswahlen statt; in Nordwalde nur die Landratswahl.

An dieser Wahl können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei ihrer Meldebehörde am 09. August 2015 (=35. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 23 Meldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 28.08.2015 (=16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben.
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem/ihrer Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine bzw. ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine bzw. ihre Staatsangehörigkeit
2. über seine bzw. ihre Anschrift in der Gemeinde
3. dass er bzw. sie am Wahltag seit mindestens dem 28.08.2015 (= 16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung inne hat.

Die Bürgermeisterin kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Ein entsprechender Antrag kann spätestens bis zum **28.08.2015** gestellt werden. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Entsprechende Antragsformulare sind im Rathaus, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde, erhältlich.

Nordwalde, den 27. Juli 2015

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann